

Beantwortung an das Stadtparlament

Einfache Anfrage, "Ausschreibung und Arbeitsvergabe" von Fabio Telatin und Lukas Auer, beide SP

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Lukas Auer und Fabio Telatin beide SP haben am 8. November 2023 beim Stadtparlament eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*In der Vergangenheit und nächster Zukunft hat die Stadt Arbon eine Mehrzahl an Projekte durchgeführt oder lässt es noch durchführen. Eine Ähnliche Anfrage wurde bereits am 27. Februar 2020 eingereicht und auch beantwortet vom Stadtrat.*

*In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Wie hat sich die Vergabe geändert nach der EA vom Februar 2020?*
- 2. Wie sind der Ablauf und die Anforderung für eine Offerte bei einem Auftrag der Stadt Arbon?*
- 3. Was sind die Kriterien für eine Vergabe (Kosten, Referenzen, GAV Verstösse (ISAB), Anzahl Lehrlinge, Billigste, Wohn u. Geschäftssitz der Firmen usw.)?*
- 4. Wird der Stadtrat einen Kriterien Katalog erstellen und veröffentlichen für Firmen die offerieren möchten?*

*Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen.*

*Freundliche Grüsse*

*Lukas Auer und Fabio Telatin*

Die obenerwähnte Einfache Anfrage beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Die Stadt Arbon unterliegt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die IVöB bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden. Mit dem öffentlichen Beschaffungswesen wird das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen geregelt und transparent gestaltet. Die Auftragsvergabe stützt sich hierbei auf die drei Prinzipien: Gleichbehandlung aller Anbieter, Verfahrenstransparenz und Rechtsmittel gegen Entscheide in Bezug auf das Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere.



### 1. Wie hat sich die Vergabe geändert nach der EA vom Februar 2020?

Die Vergabe nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) hat sich insofern verändert, dass der Kanton Thurgau zur totalrevidierten IVöB per 1. April 2022 beiträt. Dies macht Anpassungen im kantonalen Recht nötig. Per 1. April 2022 traten in Kraft:

- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB (RB 720.3),
- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.1),
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.11),
- Weisung zum öffentlichen Beschaffungswesen (WöB; RB 720.111).

Bund (vertreten durch die Beschaffungskonferenz des Bundes [BKB], die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren [KBOB] und das Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund [KBB]), Kantone (vertreten durch die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz [BPUK]), Städte (Schweizerischer Städteverband [SSV]) und Gemeinden (Schweizerischer Gemeindeverband [SGV]) haben sich entschieden, die Zusammenarbeit im Beschaffungswesen fortzusetzen.

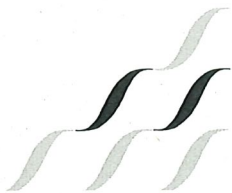
Mit einem gemeinsamen Beschaffungsleitfaden sollen die einheitliche Einführung und der einheitliche Vollzug sichergestellt werden. Unter [www.trias.swiss](http://www.trias.swiss) kann weiteres nachgelesen werden, weshalb auf ergänzende Ausführungen verzichtet wird.

### 2. Wie sind der Ablauf und die Anforderung für eine Offerte bei einem Auftrag der Stadt Arbon?

Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt auf der Gesetzesgrundlage über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.1) in der geltenden Fassung sowie der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.11) in der gültigen Fassung. Das öffentliche Beschaffungsrecht – als Synonyme werden auch die Begriffe "Submissionsrecht" oder "Vergaberecht" verwendet – enthält Vorschriften, wie der Staat solche Leistungen am Markt einkaufen darf. Aufgrund der Bindung an das Recht und die rechtsstaatlichen Grundsätze, namentlich aufgrund des Gebots der Wettbewerbsneutralität, ist der Staat – anders als private Auftraggeber – nicht völlig frei (privatautonom), sondern muss detaillierte Vorgaben beachten. Das Vergabeverfahren soll die transparente, nachvollziehbare und willkürfreie, objektiv begründbare Vergabe des öffentlichen Auftrags an einen (privaten) Leistungserbringer unter mehreren interessierten Anbietern gewährleisten. Der erarbeitete Leitfaden unter [www.trias.swiss](http://www.trias.swiss) bietet dabei erklärende sowie gute Hilfestellung.

### 3. Was sind die Kriterien für eine Vergabe (Kosten, Referenzen, GAV Verstösse (ISAB), Anzahl Lehrlinge, Billigste, Wohn u. Geschäftssitz der Firmen usw.)?

Im Kanton Thurgau wird auf die "ständige Liste" des DBU zurückgegriffen, was als Eignungskriterium gilt. Das Departement für Bau und Umwelt führt eine "ständige Liste" über Anbieterinnen und Anbieter des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von Dienstleistungen, die dem Baugewerbe nahestehen. Des Weiteren werden Objekt- respektive projektspezifische Zuschlagskriterien ausgearbeitet, welche die transparente, nachvollziehbare und willkürfreie, objektiv begründbare Vergabe des öffentlichen Auftrags am besten



wiedergeben. Aktuell sind diese, hier als Beispiel für ein grösseres Tiefbauprojekt, in der Abteilung Bau/Umwelt, wie folgt ausgelegt:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
<b>1. Angebotspreis</b>	<b>60 %</b>
<b>2. Qualität / Erfahrung (Schlüsselpersonal)</b> - Erfahrung Schlüsselpersonal 10 % - Objektanalyse 10 %	<b>20 %</b>
<b>3. Termine</b>	<b>15 %</b>
<b>4. Nachhaltigkeit</b> - Wege und Wiederverwertung 3 % - Lernende 2 %	<b>5 %</b>
	<b>100 %</b>

Die Stadt Arbon als Energiestadt mit dem Goldlabel hält sich zudem an die damit verknüpften Beschaffungsrichtlinien, welche für die Lieferungen in den folgenden Bereichen gelten:

- Papierprodukte
- IT und Geräte
- Innenbeleuchtung
- Reinigung
- Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen)
- Fahrzeuge

4. Wird der Stadtrat einen Kriterien Katalog erstellen und veröffentlichen für Firmen die offerieren möchten?

Je nach Grösse und Art des Projekts muss die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien hinterfragt und wenn notwendig angepasst werden. Hinsichtlich der Beschaffung ist die transparente, nachvollziehbare und willkürfreie, objektiv begründbare Vergabe des öffentlichen Auftrags laut der IVöB zu erfüllen. Somit erachtet es der Stadtrat als nicht zweckmässig und zielführend einen Kriterienkatalog auszuarbeiten, da die erarbeiteten Grundlagen bestens ausreichen.

René Walther  
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger  
Stadtschreiberin

Arbon, 8. Januar 2024